

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
14. Januar 2009

Resolution 1861 (2009)

**verabschiedet auf der 6064. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Januar 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, einschließlich Resolution 1778 (2007), Resolution 1834 (2008) und seine Resolution 1769 (2007),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der anhaltenden Gewalt in Darfur auf die humanitäre Lage und die Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik,

in großer Sorge über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

unter Begrüßung der jüngsten Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen den Regierungen Tschads und Sudans und der Bemühungen der Regierung Libyens, diese zu fördern, und *betonend*, dass eine weitere Verbesserung der Beziehungen zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region beitragen wird,

sowie betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage, die vollständige Durchführung der Abkommen von Sirte und Libreville und die Bemühungen um einen nationalen politischen Dialog in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region und zu der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beitragen werden,

erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und regionaler Akteure *bekundend*, Lösungen für die bewaffneten Konflikte in der Region zu finden,

erneut erklärend, dass jeder Versuch der Destabilisierung durch gewaltsame Mittel oder der gewaltsamen Machtergreifung unannehmbar ist,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung seiner Resolution 1612 (2005) über Kinder in bewaffneten Konflikten, *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad (S/2008/532) und den darin enthaltenen Empfehlungen und *unter Hinweis* auf die von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten und vom Rat gebilligten Schlussfolgerungen betreffend Tschad (S/AC.51/2008/15),

in der Erkenntnis, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seines Zusatzprotokolls vom 16. Dezember 1966 sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern und Aufenthaltsorten oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

unter Hinweis auf seine in Resolution 1778 erteilte Genehmigung einer multidimensionalen Präsenz in den in Ziffer 37 des Berichts des Generalsekretärs vom 10. August 2007 (S/2007/488) genannten Regionen des Ostens Tschads und des Nordostens der Zentralafrikanischen Republik (im Folgenden als „Osten Tschads und Nordosten der Zentralafrikanischen Republik“ bezeichnet),

in Würdigung der Entsendung einer Operation der Europäischen Union (EUFOR Tschad/RCA) zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (MINURCAT) und *daran erinnernd*, dass das Mandat der EUFOR Tschad/RCA bis zum 15. März 2009 läuft,

es begrüßend, dass die MINURCAT laufend Polizei- und Gendarmeriekräfte des Détachement intégré de sécurité (DIS) auswählt und ausbildet, und *betonend*, dass die Entsendung des DIS beschleunigt werden muss,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008 (S/2008/760) (im Folgenden als „Bericht des Generalsekretärs“ bezeichnet) und seiner Empfehlungen über Regelungen für die Nachfolge der EUFOR Tschad/RCA bei Ablauf ihres Mandats,

unter Begrüßung des Schreibens des Präsidenten Tschads vom 6. Januar 2009 und des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 5. Dezember 2008 betreffend die Entsendung einer Militärkomponente der MINURCAT in die beiden Länder in Nachfolge der EUFOR bei Ablauf ihres Mandats,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, die multidimensionale Präsenz in Tschad und die militärische Präsenz in der Zentralafrikanischen Republik entsprechend den nachstehenden Ziffern 2 bis 7 um einen Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern, die helfen sollen, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge

und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beitragen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik erleichtern und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schaffen;

2. *beschließt*, zu diesem Zweck das Mandat der MINURCAT, wie in den Ziffern 6 und 7 festgelegt, bis zum 15. März 2010 zu verlängern;

3. *genehmigt* die Entsendung einer Militärkomponente der MINURCAT in Nachfolge der EUFOR sowohl in Tschad als auch in der Zentralafrikanischen Republik bei Ablauf ihres Mandats, *begrüßt* das in den Ziffern 57 bis 61 und in Option 2 der Ziffer 62 des Berichts des Generalsekretärs vorgeschlagene Einsatzkonzept und *beschließt*, dass die Übertragung der Autorität zwischen der EUFOR und der Militärkomponente der MINURCAT am 15. März 2009 stattfinden wird;

4. *beschließt*, dass der MINURCAT bis zu 300 Polizisten, 25 Verbindungsoffiziere, 5.200 Soldaten sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

5. *erinnert* daran, dass er in Ziffer 5 der Resolution 1778 das in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 2007 (S/2007/488) genannte Polizeikonzept billigte, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der Police tchadienne pour la protection humanitaire (PTPH), des heutigen Détachement intégré de sécurité (DIS), dessen ausschließliche Aufgabe es ist, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten im Osten Tschads behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die MINURCAT im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in Verbindung mit dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) und unbeschadet des Mandats des Büros folgendes Mandat hat:

Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen

a) die Elemente des in Ziffer 5 genannten DIS auszuwählen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

b) mit der nationalen Armee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik Verbindung zu halten, um zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen und insbesondere die Probleme des Banditenwesens und der Kriminalität zu bekämpfen;

c) mit der tschadischen Regierung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

d) mit der sudanesischen Regierung, dem hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), dem BONUCA, der Multinationalen Truppe der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in der Zentralafrikanischen Republik (MICOPAX) und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (CEN-SAD) Verbindung zu halten, um Informationen über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in Tschad zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern;

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

f) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Tschad beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

g) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierung Tschads und der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

h) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

Unterstützung des Friedens in der Region

i) weiterhin gemeinsam mit dem UNAMID eine Beobachterrolle in der Kontaktgruppe wahrzunehmen, die nach dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 zur Überwachung seiner Durchführung eingesetzt wurde, und nach Bedarf den Regierungen Tschads, Sudans und der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen behilflich zu sein;

7. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt* ferner, dass die MINURCAT ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Osten Tschads alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung Tschads die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen;

ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern;

iii) das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) *beschließt* ferner, dass die MINURCAT ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Einrichtung einer ständigen militärischen Präsenz in Birao und in Verbindung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;

ii) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, gefährdete Zivilpersonen und humanitäre Helfer zu evakuieren;

iii) das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Per-

sonals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

c) *nimmt Kenntnis* von den seitens des Generalsekretärs und der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik geschlossenen Abkommen vom 21. März 2008 beziehungsweise 21. November 2008 über die Rechtsstellung der MINURCAT, *ersucht* den Generalsekretär und die beiden Regierungen, vor dem 15. März 2009 Änderungen dieser Abkommen zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass sie die MINURCAT einschließlich ihrer mit dieser Resolution genehmigten Militärkomponente voll abdecken, unter Berücksichtigung der Resolution 59/47 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, der Resolution 60/42 der Generalversammlung über das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und der Resolution 63/138 der Generalversammlung über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, und *beschließt*, dass das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig in Ergänzung der bestehenden Abkommen bis zu deren Änderung Anwendung finden wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, während der gesamten Dauer des Einsatzes der MINURCAT eng zusammenzuarbeiten;

9. *erinnert* daran, dass er die Operation der Europäischen Union ermächtigte, nach dem 15. März 2009 alle geeigneten Maßnahmen im Hinblick auf einen geordneten Abzug zu ergreifen, so auch durch die Erfüllung der in Ziffer 6 Buchstabe a) der Resolution 1778 genannten Aufgaben im Rahmen ihrer verbleibenden Kapazitäten;

10. *ersucht* die Europäische Union und den Generalsekretär, während der gesamten Dauer der Operation der Europäischen Union bis zu ihrem vollständigen Abzug eng zusammenzuarbeiten;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

12. *ermutigt* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um den reibungslosen Übergang von der EUFOR zu der Militärkomponente der Vereinten Nationen, einschließlich der Übergabe aller von der EUFOR eingerichteten Standorte und Infrastrukturen an die Nachfolgepräsenz der Vereinten Nationen, zu erleichtern;

13. *fordert* die Regierung Tschads und die MINURCAT im Einklang mit ihrem Mandat *auf*, die Auswahl, die Ausbildung und die Entsendung des DIS zu beschleunigen und abzuschließen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die notwendigen Beiträge zum Truppenbedarf der MINURCAT, insbesondere Hubschrauber, Aufklärungseinheiten, Pioniere, Logistik und medizinische Einrichtungen, zu leisten;

15. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die an Tschad und die Zentralafrikanische Republik angrenzenden Staaten, *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für die MINURCAT und für die Operation der Europäischen Union bis zu deren vollständigem Abzug bestimmt sind, frei, ungehindert und

ohne Verzögerung nach Tschad und in die Zentralafrikanische Republik befördert werden können;

16. *bittet* die Geber, auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des DIS eingerichteten Treuhandfonds für die MINURCAT zu leisten;

17. *ermahnt* die Gebergemeinschaft, auch weiterhin Anstrengungen zur Deckung des Bedarfs Tschads und der Zentralafrikanischen Republik in Bezug auf humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung zu unternehmen;

18. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINURCAT und der Operation der Europäischen Union bis zu deren vollständigem Abzug voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals garantieren;

19. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souveränität anderer genutzt wird, aktiv zusammenzuarbeiten, um das Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 und frühere Vereinbarungen durchzuführen, und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region und ihren Versuchen einer gewaltsamen Machtergreifung ein Ende zu setzen, und *begrüßt* die Rolle, die insbesondere von der Dakar-Kontaktgruppe, den Regierungen Libyens und der Republik Kongo als Vermittlern der Afrikanischen Union sowie von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der MINURCAT, bei der Unterstützung des Dakar-Prozesses gespielt wird;

20. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und *fordert* alle Parteien in Tschad beziehungsweise in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 und das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen zu achten und durchzuführen;

21. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, *begrüßt* die Führung des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs in der Zentralafrikanischen Republik mit der Unterstützung des Vorsitzenden des Dialogs, Pierre Buyoya, und des regionalen Friedensmoderators, Präsident Omar Bongo Ondimba von Gabun, und die Schlussfolgerung des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs, die eine Regierung fordert, die alle an dem Dialog Beteiligten vereinigt, *betont* außerdem die Wichtigkeit des am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichneten Politischen Abkommens zur Stärkung des demokratischen Prozesses und *ermutigt* die Parteien, seine Durchführung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung baldiger Wahlen;

22. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und *ersucht* außerdem alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren;

23. *legt* der MINURCAT und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, namentlich auch durch die Ernennung von Kinderschutz-Beratern, um die Rekrutierung von Flüchtlingen und Kindern zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit dem DIS und den humanitären Organisationen;

24. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Behörden Tschads bereits ergriffen haben, um der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen

ein Ende zu setzen, *ermutigt sie*, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fortzusetzen, und *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, den Schutz der Kinder zu gewährleisten;

25. *billigt* die in der Ziffer 70 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Kriterien für die Ausstiegsstrategie der MINURCAT und *betont* insbesondere die folgenden:

a) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung einer kritischen Masse von Binnenvertriebenen unter sicheren und beständigen Bedingungen;

b) die durch eine Abnahme der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;

c) die Verbesserung der Kapazität der tschadischen Behörden im Osten Tschads, einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, des Gerichts- und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten;

26. *betont*, dass eine verbesserte Kapazität der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Ausübung ihrer Autorität im Nordosten des Landes auch für die Verwirklichung der in Ziffer 1 festgelegten Ziele der MINURCAT entscheidend ist, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Mitgliedstaaten, das BONUCA, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Kommission für Friedenskonsolidierung *auf*, die erforderliche Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu gewähren;

27. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik mit dem Ziel, den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region ein Ende zu setzen, auch für die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik entscheidend ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte bei der Durchführung der einschlägigen Abkommen, über Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien in den Ziffern 25 und 26 und über die Durchführung des Mandats der MINURCAT Bericht zu erstatten und dem Sicherheitsrat mit der gleichen Regelmäßigkeit aktualisierte Informationen speziell über die militärische Lage vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen anstehenden Berichten über die Erarbeitung eines strategischen Arbeitsplans zu unterrichten, der Richtzeitpläne zur Messung und Verfolgung von Fortschritten bei der Erfüllung der Kriterien in den Ziffern 25 und 26 mit dem Ziel ihrer Verwirklichung bis zum 15. März 2011 enthält;

30. *betont*, dass er die Fortschritte im Hinblick auf diese Kriterien gebührend berücksichtigen wird, wenn er die mögliche Verlängerung des Mandats der MINURCAT über den 15. März 2010 hinaus prüft;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.